

Pilzsammelbestimmungen der Schweiz



In Natur- und Pflanzenschutzgebieten dürfen keine Pilze gepflückt werden



Aargau

frei

Organisiertes Sammeln verboten. Bewilligungspflicht für gewerbsmässiges Sammeln, mit Berücksichtigung des Gefährdungsgrades.



Appenzell
Innerrhoden

Maximal 2 kg pro Person und Tag.

Nur ausgewachsene Pilze sammeln.
Schonend und von Hand pflücken.
Organisiertes Sammeln verboten.



Appenzell
Ausserrhoden

Maximal 2 kg pro Person und Tag.



Bern

Maximal 2 kg pro Person und Tag. Vom 1. - 7. jeden Monats totales Pflückverbot.



Basel Land

frei

Gemeinde Allschwil mit spezieller Beschränkung



Basel Stadt

frei



Freiburg

Maximal 2 kg pro Person und Tag. Erlaubt ist das Sammeln zwischen 7:00 - 19:00 Uhr. Vom 1. - 7. jeden Monats totales Pflückverbot. In Pilzreservaten besteht totales Pflückverbot. Mutwilliges Zerstören verboten.



Genf

frei



Glarus

Maximal 2 kg pro Person und Tag. Vom 1. - 10. jeden Monats totales Pflückverbot. Organisiertes Sammeln verboten.



Graubünden

Maximal 2 kg pro Person und Tag. Erlaubt ist das Sammeln zwischen 8:00 - 20:00 Uhr. Vom 1. - 10. jeden Monats totales Pflückverbot. Pilzschutzgebiete mit Pflückverbot sind gekennzeichnet. Organisiertes Sammeln verboten.



Jura

Maximal 2 kg pro Person und Tag. Sorgfältiges Pflücken. Organisiertes Sammeln verboten.



Luzern

Maximal 2 kg pro Person und Tag, davon höchstens 1/2 kg Morcheln und Eierschwämme. Vom 1. - 7. jeden Monats totales Pflückverbot. Organisiertes und gewerbsmässiges Sammeln verboten. Nur ausgewachsene Pilze sammeln. Mutwilliges Zerstören verboten.



Neuenburg

frei



Nidwalden

Maximal 1 kg pro Person und Tag. Organisiertes Sammeln ist verboten.

	Obwalden	Maximal 2 kg pro Person und Tag, davon höchstens 1/2 kg Morcheln. Vom 1. - 7. jeden Monats totales Pflückverbot. Pilzsammeln nur bei Tageslicht. Organisiertes und gewerbsmässiges Sammeln verboten. Verbot in Pilzschutzgebieten.
	St. Gallen	Maximal 2 kg pro Person und Tag. Erlaubt ist das Sammeln zwischen 8:00 - 20:00 Uhr. Vom 1. - 10. jeden Monats totales Pflückverbot. Organisiertes Sammeln verboten. Gilt für die Gemeinden der Region Sarganserland-Walensee, Werdenberg, Toggenburg und Linthgebiete, übrige Gemeinden abweichende oder keine Bestimmungen.
	Schaffhausen	Für die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen: Maximal 1 kg pro Person und Tag. Vom 1. - 10. jeden Monats totales Pflückverbot. Übriger Kanton frei.
	Solothurn	frei
	Schwyz	Maximal 2 kg pro Person und Tag, davon höchstens 1 kg Morcheln. Schontage: Donnerstag, Freitag und Samstag. Organisiertes Sammeln verboten. Sammeln nur bei Tageslicht, nur dem Sammler bekannte Arten, nur von Hand.
	Thurgau	Maximal 1 kg pro Person und Tag. Grundsätzliches Verbot, höhere Pilze zu sammeln oder zu beschädigen, mit Ausnahme der zu Speisezwecken freigegebenen Pilzarten.
	Tessin	Maximal 3 kg pro Person und Tag, zwischen 7:00 - 20:00 Uhr. Totales Pflückverbot vom 7. - 13. September. Gilt für Speisepilze, totaler Schutz für alle anderen Arten. Sorgfältig und nur von Hand pflücken.
	Uri	Maximal 3 kg pro Person und Tag, davon höchstens 1/2 kg Morcheln und 2 kg Eierschwämme. Organisiertes Sammeln und Sammeln unbekannter Arten verboten. Sammeln von Morcheln vor dem 1.4. verboten.
	Waadt	Das Sammeln beschränkt sich auf eine dem Familienkonsum entsprechende Menge. Sammelverbot für seltene und bedrohte Arten. Liste publiziert unter: http://www.rsv-fic.vd.ch/453.11.1.html
	Wallis	frei
	Zug	frei
	Zürich	Maximal 1 kg pro Person und Tag. Vom 1. - 10. jeden Monats totales Pflückverbot. Mutwilliges Zerstören von Pilzen verboten. Der Hallimasch (<i>Armillaria mellea</i>) ist von den Schutzbestimmungen ausgeschlossen.